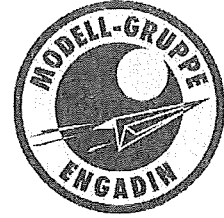


STATUTEN



Statuten der Modellgruppe Engadin

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Modellgruppe Engadin, nachstehend MGE genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Die MGE ist Mitglied des Regionalen Modellflugverbandes (RMV) im Sinne von Ziffer 3.1 der entsprechenden RMV Statuten. Die MGE ist mit ihren Mitgliedern diesem angeschlossen.
- 1.3 Der Sitz der MGE ist 7502 Bever
- 1.4 Das Vereinsjahr endet am 30. September.
- 1.5 Die MGE ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Vereinszweck

2.1 Zwecke der MGE sind:

- die Motivation der Modellflieger im Sinne der Erhaltung einer von Sportlichkeit, Kameradschaft und Kreativität gekennzeichneten Freizeitbeschäftigung;
- die Förderung der Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Modellfluges sowie die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung ihrer Akzeptanz;
- die Motivation der Modellflieger zum Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modell-Luftfahrzeugen und anderen, nicht mantragenden Fluggeräten;
- die Förderung des modellfliegerischen Nachwuchses;
- die Organisation und Mithilfe von Veranstaltungen, Kurse, Ausstellungen und sportliche Meisterschaften;
- die Unterstützung der sportlichen Aktivitäten der Gruppenmitglieder;
- die Unterstützung und Koordination der Anstrengungen seiner Mitglieder auf den vorgenannten Gebieten;

2.2 Die MGE vertritt die Anliegen seiner Mitglieder im RMV und SMV und, über diesen gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen.

III. Mitgliedschaft

3.1 Die MGE besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

- 3.2 Wer Flugmodelle baut und fliegt ist Aktivmitglied. Diese werden unterteilt in:
 Junioren (bis 18 Jahre, Mitglieder AeCS)
 Senioren (Mitglieder AeCS)
 Gastmitglieder (Mitglied einer anderen Modellgruppe des AeCS)
- 3.3 Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um die MGE verdient gemacht hat. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Pflichten gegenüber der MGE enthoben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung.
- 3.4 Gönner kann jedermann (natürliche und juristische Personen) werden, der die MGE durch einen Gönnerbeitrag unterstützt. Sie werden über die Aktivitäten der MGE orientiert und zu der ordentlichen Generalversammlung eingeladen (ohne Stimm- und Wahlrecht).
- 3.5 Das Eintrittsgesuch muss schriftlich auf offiziellem Formular eingereicht werden. Die provisorische Aufnahme für ein Jahr erfolgt durch den Vorstand. An der darauffolgenden GV entscheidet die Generalversammlung über die definitive Aufnahme. Der/die Aufzunehmende hat an der Generalversammlung persönlich anwesend zu sein.
- 3.6 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich, auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Erfolgt das Gesuch nicht fristgerecht (Poststempel), muss der Jahresbeitrag für das kommende Jahr entrichtet werden.
- 3.7 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, werden gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.
- 3.8 Mitglieder, die diese Statuten grob missachten, schwer gegen die Interessen der MGE verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten deren Ansehen schädigen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Nach Eröffnung des Ausschlusses kann das Mitglied innert 30 Tagen, zu Händen der GV rekurrieren.

IV. Organisation

4. Die Organe der MGE sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.1 Die Generalversammlung

4.1.1 Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auszeichnung von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Tätigkeiten (Jahresprogramm)
- Schriftliche Anträge
- Auflösung der MGE

4.1.2 Die Generalversammlung wird vom Vorstand als ordentliche GV einmal jährlich nach Ende des Vereinsjahres einberufen, im Übrigen als ausserordentliche GV nach Massgabe der Bedürfnisse.

- 4.1.3 Eine ausserordentliche GV muss ferner einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder oder die Revisoren dies verlangen. In diesen Fällen ist das Begehren um Einberufung der GV, schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen.
- 4.1.4 Die Einladungen zur GV erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung und ist wenigstens 14 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungsdatum der Post zu übergeben. Eine GV, die nicht in dieser Weise einberufen wurde, kann keine gültigen Beschlüsse fassen. Über Geschäfte oder Anträge, die nicht ordnungsgemäss eingereicht worden sind oder auf der Traktandenliste stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden.
- 4.1.5 Anträge und Beschwerden müssen spätestens 7 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 4.1.6 Jedes anwesende Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4.1.7 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen (Hand Mehr), jedoch geheim, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand dies verlangt.
- 4.1.8 Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Sekretär (Aktuar, Protokollführer)
- dem Kassier
- bis zwei Beisitzern (fakultativ)

4.2.2 Dem Vorstand obliegen:

- die Wahl des Vize- Präsidenten;
- die Vorbereitung der Geschäfte der GV;
- die Vertretung der Modellgruppe nach aussen;
- die Ausübung aller Befugnisse, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind;
- Beschlussfassung über die Benützung der Fluggelände im Rahmen der Benutzer Reglemente;

4.2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

4.2.4 Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.2.5 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.3 Die Rechnungsrevisoren

4.3.1 Die MGE hat zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4.3.2 Die Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.4.3 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

4.4.4 Einer der Rechnungsrevisoren hat an der GV beizuwohnen und ihren Bericht auf Verlangen eines Mitglieds zu erläutern bzw. allfällige Fragen dazu zu beantworten.

V. Finanzielle Mittel/Mitgliederbeiträge und Haftung

5.1 Die finanziellen Mittel der MGE bestehen aus:

- dem Vereinsvermögen
- den Mitgliederbeiträgen
- den Gönnerbeiträgen
- den Einkünften aus der Vereinstätigkeit
- eventuellen Subventionen und Zuwendungen

5.2 Mitgliederbeiträge werden von der GV auf Antrag des Vorstandes und in Funktion des Budgets festgesetzt.

5.3 Für Verpflichtungen der MGE haftet ausschliesslich das Gruppenvermögen. Eine persönliche Haftung der Gruppenmitglieder besteht nicht. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gruppenvermögen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Bei der Benützung der vom Verein organisierten Modellflugplätze liegt die Verantwortung beim Benützer. Dieser hat die für den Platz geltenden Weisungen einzuhalten (siehe Bestimmungen für die Benützung der Infrastruktur und des Materials der MGE). Der Verein lehnt jede Haftung ab.

VII. Statutenänderung und Auflösung

7.1 Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV zur Beschlussfassung vorgelegt.

7.2 Beschluss über die Auflösung der MGE kann nur an einer GV gefasst werden. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen zustimmen.

7.3 Bei der Auflösung der MGE ist das Vereinsvermögen dem RMV Ost treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung eines Modellflugvereins zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung der MGE keine Neugründung, so geht das Vermögen zweckgebunden für den Modellflugsport in den Besitz des entsprechenden RMV über.

VIII. Gültigkeit

8.1 Die vorliegende Fassung der Statuten tritt nach der Genehmigung durch die GV vom 17.11.2012 in Kraft, vorbehalten der Genehmigung durch den Vorstand des RMV Ost.

Modellgruppe Engadin

Der Präsident:

.....
(Gaudenz U. Barblan)

Regionaler Modellflugverband

Der Regionalobmann:

.....
(Michel Waltenspül)

Der Sekretär:

.....
(Ralf Cuonz)